

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nutzung des Video Konferenzsystems (VKS)

(Version 01 | Aug 2022)

der mbw Medienberatung der Wirtschaft GmbH („**mbw**“)
für Nutzung des VKS im Haus der Bayerischen Wirtschaft („**hbw**“)

In Ergänzung zu den AGB für die Nutzung der Veranstaltungsräume im hbw gelten für die Nutzung des VKS darüber hinaus zusätzlich nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1 Speicherung von Verkehrsdaten

- 1.1 Verkehrsdaten beinhalten insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, IP-Adressen (Abkürzung für Internet Protocol - Netzwerkprotokoll in verschiedenen Netzen), personenbezogene Berechtigungskennungen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Telekommunikations- und Telemediendienste oder eine Gateway-Schnittstelle zwischen verschiedenen Netzen. Gateway übersetzt Schnittstellenprotokolle von nicht kompatiblen Netzen und es ermöglicht Verbindungen zwischen Teilnehmern in verschiedenen Netzen. Bei Videokonferenzen ermöglicht ein Gateway z. B. Verbindungen zwischen Videokonferenzanlagen, die über IP und ISDN angebunden sind. MCU ist die Abkürzung für Multipoint Control Unit. Eine MCU wird für Videokonferenzen mit mehr als zwei Videokonferenz-Endpunkten benötigt. Sie ist in der Lage, IP- und ISDN-Teilnehmer zu einer gemeinsamen Videokonferenz zusammenzuschalten. Verkehrsdaten dürfen von der mbw im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die mbw darf Verkehrsdaten verwenden, soweit es für die Abrechnung von der mbw mit anderen Diensteanbietern erforderlich ist. Mit dem Einverständnis des Kunden ist die mbw berechtigt, die Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Kommunikationsdienstleistungen und Telemediendiensten für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu verwenden.

- 1.2 Die mbw behält sich vor, Dritte mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, denen die zur Einziehung nötigen Abrechnungsdaten gem. gesetzlicher Bestimmungen mitgeteilt werden.

2 Dienstaufhebungen

Die mbw kann, ohne damit Schadensersatzansprüche des Kunden zu begründen, ihre Telekommunikationsdienstleistungen vorübergehend einstellen oder beschränken, wenn entweder eine Beeinträchtigung

- der Sicherheit des Netzbetriebes des jeweiligen Netzbetreibers oder
- der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere schwerwiegende Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, oder
- der Interoperabilität der Dienste oder
- des Datenschutzes zu befürchten ist. Die mbw wird die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränken und über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung unterrichten.

3 Reselling

Ein gewerblicher Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der mbw erfolgen. Dritte, im Sinne dieser Regelung, sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz. Bei einem unerlaubten gewerblichen Weiterverkauf ist die mbw zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4 Leistungsstörungen

- 4.1 Die mbw erbringt ihre Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, der mbw erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen und die mbw in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen.

- 4.3 Die mbw kann die Dienstleistung jederzeit aussetzen und/oder die Übermittlung der vom Kunden bzw. Nutzer bereitgestellten Inhalte einstellen, wenn
- dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Dienstleistungen durchzuführen;
 - dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten;
 - der Kunde die mbw bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag behindert;
 - die Nutzung offensichtlich rechtswidrig oder missbräuchlich ist.

Die mbw wird den Kunden zuvor schriftlich von einer solchen beabsichtigten Aussetzung oder Sperre der Dienstleistungen unterrichten.

- 4.4 Durch die Ausübung der vorstehend festgelegten Rechte wird das Recht von der mbw zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen.

5 Haftung der mbw

- 5.1 Die mbw leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
 - bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und zwar begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
 - mit Ausfall des VKS die eingeschränkte Einsatzmöglichkeit aufgrund mangelnder Bandbreiten im Internet oder mit einer mangelhaften Gateway-Schnittstelle zwischen verschiedenen Netzen. Gateway übersetzt Schnittstellenprotokolle von nicht kompatiblen Netzen und es ermöglicht Verbindungen zwischen Teilnehmern in verschiedenen Netzen. Bei Videokonferenzen ermöglicht ein Gateway z. B. Verbindungen zwischen Videokonferenzanlagen, die über IP und ISDN angebunden sind. Die mbw haftet in einem solchen Fall nur mit den berechneten Gebühren unbeschadet einer darüberhinausgehenden gesetzlichen Haftungsverpflichtung.

- 5.2 Die gesetzliche Haftung bei Körper- und Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie (z. B. Eigenschaftszusicherung) oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 5.3 Die mbw hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von rechtmäßigen unternehmensinternen Arbeitskämpfmaßnahmen und Naturkatastrophen nicht zu vertreten.
- 5.4 Vorstehende Ziffer 5.3 gilt entsprechend, soweit die mbw auf die Vorleistungen Dritter (etwa Bereitstellung von Fest- und/oder Wählverbindungen durch Leitungsbereitsteller Telekommunikationsdienstleister) angewiesen und deren Ausfall von der mbw unverschuldet ist.
- 5.5 Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch
- unberechtigte Eingriffe des Kunden in das Telekommunikationsnetz oder sonstige Ausstattung der mbw,
 - die technische Ausstattung des Kunden,
 - fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte oder
 - durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.
- 5.6 Eine Haftung für verspätete Ausführungen der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, wenn der Kunde diese rechtzeitig angezeigt und der Kunde der mbw oder seiner Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.
- 5.7 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.